

Orlamündes Nachrichten
14.5.1993

(2) Unselbständige, die zur Ausübung des Ehrenamtes freigestellt werden, erhalten für die Zeit der Freistellung Ausgleichzahlung in Höhe des Durchschnittslohnes. Die Ausgleichzahlung erfolgt durch die Arbeitgeber und wird diesen auf Antrag durch die zuständige Verwaltungsbehörde rückerstattet.

(3) Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von 10,00 DM je Stunde. Die Verdienstaufschlagspauschale wird wie Einkünfte aus der jeweiligen Erwerbstätigkeit besteuert und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(4) Ersatz des Verdienstaufschlags kann nicht nur für die Teilnahme an Tagungen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschusssitzungen, sondern für alle Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung ergeben, geltend gemacht werden. Die Verdienstaufschlagspauschale muß ihrer Höhe nach so bemessen sein, daß der Charakter des Ehrenamtes gewahrt bleibt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Orlamünde, den 9. März 1993

Dir. Hühn

Pr. Lent der StVV

Clemens Laqua

Bürgermeister

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes angezeigt. Es bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken.

Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB

für das Gebiet

des historischen Stadtkerns der Stadt Orlamünde

Auf Grund von § 5 Abs. 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes für die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 11. Juni 1992 (GVBl. 1992 I Nr. 14 S. 219 ff) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Orlamünde in ihrer Sitzung am 9. März 1993, Beschluß-Nr. 6/6/93 folgende Satzung:

Erhaltungssatzung für das Gebiet des historischen Stadtkerns der Stadt Orlamünde

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Oberstadt Orlamünde und erstreckt sich auf den Gesamtbereich Markt, Burgstraße und das Scheunensemble »Vor dem Tor« und wird begrenzt durch das »Obere Tor« bis einschließlich »Kemenate«, Pestweg, Dienststädter Straße und dem Weg am Feuerwehrgerätehaus.

Das Gebiet ist im beigefügten Plan umrandet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

- 1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt, insbesondere Stadtgestalt prägender Elemente wie Baufluchten, Fassadengliederungen und -schmuck, Wand-Öffnungs-Verhältnis, Trauf- und Firsthöhen, Dachformen, Dachneigungen und Dachaufbauten einschließlich städtebaulich-architektonischer Details wie Gesimse, Erker, Portale, Fenstergewände und -formate, Fensterteilungen, Außenjalousien, ortstypische Materialien und Farbanstriche, Dachbedeckungen, Grundstückseinfriedigungen, Prellsteine und Pflasterungen.
- 2. Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung, insbesondere der Erhaltung von Wohnfunktionen in den Obergeschossen der Wohn- und Geschäftshäuser;

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

(1) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauverordnungsamt (Landratsamt Jena, untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit dem Bauausschuß der Stadt erteilt.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleiben unberührt. Für Genehmigungen und Zustimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz in Übereinstimmung mit dem § 173 (4) BauGB ist das Denkmalpflegeamt des Landratsamtes Jena als unterste Denkmalschutzbehörde zuständig.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26, Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der StVV: 20, davon 19 besetzt; davon anwesend: 18;

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: —; Stimmenthaltungen: 2;

Bemerkung: Aufgrund des § 22 Abs. 7 der Kommunalverfassung war 1 Mitglied der StVV von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Orlamünde, den 09.03.1993

Hühn

Präsident der StVV

Laqua

Bürgermeister

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar wurde die Satzung am 26.03.1993 genehmigt. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde Jena angezeigt. Es bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken.

Zu § 1

Der im § 1 genannte Plan kann während der Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Orlamünde eingesehen werden.

Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet »Am Hausberg«

in der Stadt Orlamünde nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 15. April 1993 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf für das Gebiet »Am Hausberg« in Orlamünde Flur 2, Flurstück-Nr. 1455, Teilstück von 1456 und Teilstück von 1464/41 und der Entwurf des Erläuterungsberichtes dazu liegen

vom 5. Mai 1993 bis zum 9. Juni 1993

in der Stadtverwaltung in Orlamünde im Rathaus, Bauverwaltung im Erdgeschoß während folgender Zeiten

- dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr
- und von 13.00 - 15.00 Uhr
- mittwochs von 9.00 - 12.00 Uhr
- donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr
- und 13.00 - 18.00 Uhr
- freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Laqua

Bürgermeister